

Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Master-Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ (FSPO-IWIMS)

Vom 25. Februar 2015

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH) hat am 29. April 2015 die vom Akademischen Senat der TUHH am 25. Februar 2015 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	1
§ 2	Zuständigkeiten	1
§ 3	Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science.....	2
§ 4	Projektseminar.....	2
§ 5	Abschlussarbeit	2
§ 6	Inkrafttreten und Anlagen.....	3
§ 7	Außerkräfttreten und Übergangsregelung.....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gelten für den Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen nicht Ergänzendes oder Abweichendes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master- Studiengänge an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO).

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.

- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen bzw. Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.

§ 3 Umfang und Art der Prüfung zum Master of Science

- (1) Zur Prüfung zum Master of Science gehören:
- a. Prüfungen in Modulen des Pflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen ist;
 - b. Prüfungen in Modulen des Wahlpflichtbereichs, deren Umfang in Leistungspunkten dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan sowie der Anlage zur ASPO zu entnehmen ist. Auswahl und Festlegung der Module des Wahlpflichtbereiches erfolgen mit der Anmeldung zur Prüfung;
 - c. das Projektseminar (§ 4);
 - d. die Abschlussarbeit (§ 5).
- (2) Über Absatz 1 hinaus finden § 22 Absätze 2 bis 6 der ASPO Anwendung.

§ 4 Projektseminar

- (1) In dem „Projektseminar IWI“ erstellt die bzw. der Studierende eine Ausarbeitung zu einem ihr bzw. ihm vorgegebenen Thema und trägt dazu in einem 30 minütigen hochschulöffentlichen Vortrag vor.
- (2) Die Projektseminararbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit ausgegeben werden. Im Fall der Vergabe als Gruppenarbeit muss gewährleistet sein, dass die individuelle Leistung des einzelnen Mitglieds der Gruppe erkennbar ist und bewertet werden kann. Die Projektseminararbeit muss von einem Prüfer/ einer Prüferin aus dem Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie ausgegeben und bewertet werden.
- (3) Das Projektseminar ist eine benotete Prüfungsleistung. § 23 der ASPO findet sinngemäß Anwendung.
- (4) Ausführungen zur Lehrveranstaltungsform sind § 5 Absatz 2 Nummer 6 der ASPO zu entnehmen.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Die Master-Arbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewichtet. Dies entspricht bei einer ganztägigen Bearbeitung einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal einen Monat genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern. Der Verlängerungsantrag muss die ausdrückliche Zustimmung der betreuenden Hochschullehrerin oder des betreuenden Hochschullehrers enthalten.
- (3) Eine bzw. einer der beiden Prüfenden der Masterarbeit muss eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer aus dem Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie sein.
- (4) Über die Absätze 1 und 3 hinaus findet § 24 der ASPO Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten und Anlagen

- (1) Diese FSPO tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.
- (2) Diese FSPO gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 begonnen haben.
Sie ersetzt die FSPO-IWIMS vom 22. Oktober 2014.
- (3) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Master-Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt. Die Aufnahme des Lehrbetriebs erfolgt gemäß des in den Anlagen empfohlenen Fachsemesters.
- (4) Die Studienpläne treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TUHH in Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten und Übergangsregelung

Die Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg für den Master-Studiengang „Internationales Wirtschaftsingenieurwesen“ vom 19.12.2007 in der geltenden Fassung treten mit Ablauf des Wintersemesters 2016/2017 außer Kraft. Für Studierende dieser Ordnung, die bis zum Ablauf des Wintersemesters 2016/2017 ihr Studium noch nicht beendet haben, gilt ab Sommersemester 2017 die dann aktuellste Fachspezifische Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg-Harburg nebst der aktuellsten Anlage.